

B E K A N N T M A C H U N G

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Bebauungsplan "Brühl, Änderungsplan IV" der Stadt Kusel
hier: Bekanntmachung der Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre**

Der Stadtrat von Kusel hat in seiner Sitzung am 04. Dezember 2020 beschlossen, den Bebauungsplan "Brühl, Änderungsplan IV" aufzustellen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes dient der Anpassung des Plangebietes an die bestehende städtebauliche Situation und soll den gegenwärtigen Anforderungen an gesunde und moderne Wohnverhältnisse Rechnung tragen. Ferner sollen durch eine flexible Planung zukunftsorientierte Entwicklungstendenzen berücksichtigt und in die vorhandenen Strukturen integriert werden.

Zur Sicherung der Planung hat der Stadtrat von Kusel in gleicher Sitzung für diesen Bereich eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Da das Planaufstellungsverfahren jedoch noch nicht abgeschlossen ist und die städtebauliche Situation in diesem Bereich eine Beibehaltung der Veränderungssperre zwingend notwendig macht, hat der Stadtrat von Kusel in seiner Sitzung am 18. November 2022 die Verlängerung der Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Dies wird hiermit bekanntgemacht.

Der Fachbereich III Natürliche Lebensgrundlagen und Bauen der Verbandsgemeindeverwaltung Kusel-Altenglan hält die Satzung über die Veränderungssperre sowie die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre ab dem

27. Februar 2023

im Gebäude Schulstraße 3 - 7, 66885 Altenglan, Zimmer A/OG-06, zu jedermanns Einsicht während der allgemeinen Dienststunden bereit und gibt über den Inhalt auf Verlangen Auskunft.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Verlängerung der Veränderungssperre in Kraft.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre nach § 18 und des § 18 Abs. 3 über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GemO) gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande

gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat. Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Veröffentlichung dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß der Durchführungsverordnung (DVO) zu § 27 GemO und den Verwaltungsvorschriften (VV) zur Durchführung des § 27 GemO.

Kusel, 16. Februar 2023

gez. Dr. Stefan Spitzer

(*Dr. Stefan Spitzer*)
Bürgermeister

Hinweis gemäß § 27 a VwVfG

Die o.a. öffentliche Bekanntmachung ist im Internet auf unserer Homepage unter der Adresse www.vgka.de unter „Aktuelles“ abrufbar.